

Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese ein Entgelt in der durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmten Höhe (Verrechnungspreis) zu entrichten haben.

Die Finanzierung der Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt aus zwei Einnahmenkomponenten, dem Zählpunktpauschale und dem Verrechnungspreis, wobei jeweils ein Verrechnungspreis für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen zu bestimmen ist. Die Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale, das für die Kalenderjahre 2007 bis 2009 unmittelbar durch das Ökostromgesetz bestimmt ist, sind bei der Bestimmung des Verrechnungspreises für sonstige Ökostromanlagen zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen den Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei, neben den Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in ihrer Bilanzgruppe anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Bestimmung des Verrechnungspreises 2009 für Kleinwasserkraft

Gemäß § 22b Abs. 2 Ökostromgesetz ist der Verrechnungspreis für Kleinwasserkraftanlagen ist einer solchen Höhe auf der Grundlage von Prognosen festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Kleinwasserkraft abgedeckt sind.

Auf Grund eines Prognosegutachtens der Energie-Control GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beläuft sich der für 2009 prognostizierte Vergütungsaufwand für Kleinwasserkraftanlagen auf 256,34 Mio. Euro, die zur Gänze aus den Einnahmen des Verrechnungspreises aufzubringen sind. Ausgehend von einem Marktpreis von 6,542 Cent/kWh und einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 4.000 GWh ergeben sich für die Kleinwasserkraft ein Unterstützungsausmaß für 2009 von 2,71 Mio. Euro. Dadurch wird die im § 22b Abs. 5 Ökostromgesetz normierte Kostenbegrenzung in Höhe von 85 Mio. Euro deutlich unterschritten. Daraus errechnet sich ein Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft in Höhe von 6,41 Cent/kWh, was einer Erhöhung des Verrechnungspreises für Kleinwasserkraft um knapp 2,9% gegenüber dem Kalenderjahr 2008 entspricht. Bei der Bemessung des Verrechnungspreises wurde von einer Abnahmeverpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle von elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von über 1 MW gemäß § 10 Z 1 Ökostromgesetz, denen vor dem 1. Jänner 2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt worden sind und die nicht innerhalb der in der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2005 festgelegten Fristen revitalisiert wurden, zum Marktpreise abzüglich Ausgleichsenergie gemäß § 10 Z 1 iVm Z 6 Ökostromgesetz ausgegangen.

Bestimmung des Verrechnungspreises 2009 für sonstigen Ökostrom

Gemäß § 22b Abs. 3 Ökostromgesetz ist der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom in einer solchen Höhe festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen für sonstigen Ökostrom unter Berücksichtigung der für sonstigen Ökostrom verbleibenden Einnahmen aus der Zählpunktpauschale (nach Abzug der Aufwendungen für mittlere Wasserkraft und fossile Kraft-Wärme-Kopplung) abgedeckt sind.

Auf Grund eines Prognosegutachtens der Energie-Control GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beläuft sich der für 2009 prognostizierte Vergütungsaufwand für sonstige Ökoenergie auf 563,74 Mio. Euro. Davon sind aus dem Titel „Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale“ 73 Mio. Euro in Abzug zu bringen, was einem Finanzierungserfordernis in Höhe von 490,74 Mio. Euro führt, das durch den Verrechnungspreis abzudecken ist. Ausgehend von einem Marktpreis von 6,542 Cent/kWh und einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 4.668 GWh ergibt sich für die sonstige Ökoenergie ein Unterstützungsausmaß für 2009 von 233,88 Mio. Euro. Daraus errechnet sich ein Verrechnungspreis für sonstige Ökoenergie in Höhe von 10,51 Cent/kWh, was einer Senkung des Verrechnungspreises für sonstige Ökoenergie um rund 4,5% gegenüber dem Kalenderjahr 2008 entspricht.